



Wortmann & Partner, Bachstraße 21, 32257 Bünde

Bachstraße 21
32257 Bünde
Telefon 05223-92800
Telefax 05223-928080Steuerberater
Dipl.-Finanzw. Klaus Wortmann
Dipl.-Volksw. Tobias Wortmann

USt.-Id-Nr.: DE303363344

info@wortmann-partner.de
www.wortmann-partner.de**Sie sind Kleinunternehmer
-oder wollen es noch werden?**

Bünde, den 21. September 2017

Sehr geehrte Mandanten,

bei kaum einem Begriff aus der Steuerwelt gibt es so häufig Missverständnisse und Unklarheiten wie beim Kleinunternehmer. In dem folgenden Fachbeitrag werden wir Ihnen Vor- und Nachteile aufzeigen, die es hinsichtlich der Kleinunternehmerregelung zu beachten gilt.

Was ist ein Kleinunternehmer?

Die Kleinunternehmerregelung ist in §19 UStG geregelt. Sie ist eine Sonderregelung für Gründer und Kleinstunternehmer, bei der man keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen muss. Kleinunternehmer sind Sie, wenn Ihre Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr nicht höher als **17.500** EUR waren und im aktuellen Kalenderjahr voraussichtlich nicht über **50.000** EUR liegen. Bei diesen Grenzen geht es lediglich um den voraussichtlichen Umsatz. Welcher Umsatz genau bei diesen Grenzen berücksichtigt wird steht in §19 Abs. 3 UStG. Im Falle der Neugründung, darf im Jahr der Gründung der Umsatz nicht 17.500 EUR übersteigen, sowie im nachfolgenden Jahr nicht 50.000 EUR. **Aber Vorsicht:** Bei den 17.500 EUR handelt es sich um einen **Jahreswert**. Wird das Unternehmen z. B. zum 01. Juli gegründet beträgt die zu beachtende Grenze nur noch 8.750 EUR. Sofern man von der Kleinunternehmerregelung Gebrauch macht, muss man hierauf auf seinen Ausgangsrechnungen entsprechend hinweisen. Die Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung ist nur auf Antrag möglich.

In Kooperation mit
Thomas Roschlau
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrechtwww.kanzlei-roschlau.de
info@kanzlei-roschlau.de

Vorteile der Kleinunternehmerregelung?

Der größte Vorteil liegt vor allem darin, dass ein wesentlicher Teil der **Verwaltungsarbeit wegfällt**, indem man beispielsweise keine Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben muss. Außerdem hat man keine Umsatzsteuer in seinen Rechnungen auszuweisen.

Nachteile der Kleinunternehmerregelung?

Da man als Kleinunternehmer seine Rechnungen ohne Umsatzsteuer ausstellt, darf man dementsprechend auch nicht, die in Eingangsrechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend machen. Gerade zu Beginn der Selbstständigkeit stehen oft teure Investitionen an, was in der Regel auch hohe Vorsteuerbeträge bedeutet. Ein **Vorsteuerabzug** ist jedoch **ausgeschlossen**. Ein weiterer Nachteil sind die relativ niedrigen Umsatzgrenzen. Gerade zu Beginn der hauptberuflichen Selbstständigkeit, wird man die Grenze von 17.500 EUR schnell überschreiten. Was dann wiederum bedeutet, dass Sie Ihre **Rechnungen ändern** müssen und dies wiederum mit viel Aufwand einhergeht und möglicherweise auch Ihre Kunden verwirren wird. Des Weiteren entbindet die Kleinunternehmerregelung grundsätzlich nicht von der Pflicht zur Abgabe einer jährlichen Umsatzsteuererklärung.

Wann ist ein Wechsel von der Kleinunternehmerregelung zur Regelbesteuerung sinnvoll?

Ein Wechsel von der Kleinunternehmerregelung zur Regelbesteuerung ist insbesondere dann sinnvoll, wenn:

- größere Investitionen anstehen
- sich der Kundenkreis zu mehr vorsteuerabzugsberechtigten Kunden verändert (andere umsatzsteuerpflichtige Unternehmer)
- sich die Menge der umsatzsteuerpflichtigen Ausgaben erhöht

Wann ist ein Wechsel von der Regelbesteuerung zur Kleinunternehmerregelung sinnvoll?

Verzichtet man freiwillig auf die Regelbesteuerung und wird Kleinunternehmer, ist man für **fünf Jahre** an seine Entscheidung gebunden. Wenn man beabsichtigt mit dem Umsatz in den nächsten Jahren unter 17.500 EUR zu bleiben, kann es sich lohnen über einen Wechsel nachzudenken. Ein Wechsel lohnt sich insbesondere, wenn:

- kaum geplante Investitionen anstehen
- nicht viele Kunden vorsteuerberechtigt sind (Privatleute bzw. Kleinunternehmer)
- Wettbewerbsvorteil

Möglicher Wechseltermin?

Ein Wechsel der Besteuerungsart kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Um eine Kürzung des Vorsteuerabzugs im Sinne des §15a UStG zu umgehen, empfiehlt sich ein Wechsel von der Regelbesteuerung hin zur Kleinunternehmerregelung erst nachdem ein Zeitraum von 5 bzw. 10 Jahren seit der Anschaffung von kostenintensiven Investitionen vergangen ist.

Was Sie sonst noch zum Thema Kleinunternehmerregelung wissen müssen, teilen wir Ihnen gerne in einem persönlichen Gespräch mit. Auch bei allen anderen steuerlichen Themen sind wir, Ihr Partner an Ihrer Seite. Wir freuen uns auf Ihren Anruf sowie auf das persönliche Gespräch in unserer Kanzlei.

Mit freundlichen Grüßen,
Ihr Wortmann & Partner Team